Der I	Landtag	von	Niederösterreich	hat	am	 beschlo	ssen:

## Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

## Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBI. 9200-4, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 35 Abs. 2 wird im zweiten Satz nach dem "Großeltern" ", Ehegatten oder Ehegattinen, Kinder" eingefügt.
- 2. In § 39 Abs. 2 werden nach dem Wort "Großeltern," die Worte "Ehegatten oder Ehegattinen, Kinder," eingefügt.

## Artikel II

- 1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.
- 2. Mit Bescheid festgesetzte Zahlungsverpflichtungen gem. § 39 Abs. 1 NÖ SHG von Kindern für ihre Eltern bleiben für Zeiträume bis 31.Dezember 2007 aufrecht, für danach liegende Zeiträume erlöschen derartige Zahlungsverpflichtungen.